



HVBG

HVBG-Info 33/2000 vom 24.11.2000, S. 3152 - 3160, DOK 754.14

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII - Urteil des LG Regensburg vom 22.02.2000 - 4 O 1953/99 - mit Folgeentscheidung in Form des Urteils des OLG Nürnberg vom 23.08.2000 - 4 U 1129/00 - Hinweis auf BGH-Entscheidung vom 17.10.2000

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII - vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte;

- hier:
1. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.10.2000 (Vorabinformation)
 2. Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 10.02.2000 - 13 U 123/99 - (HVBG-INFO 27/2000, S. 2565 ff.)
 3. Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg vom 23.08.2000 - 4 U 1129/00 - (nicht revisibel) und des Landgerichts (LG) Regensburg vom 22.02.2000 - 4 O 1953/99 - (Anlagen)

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 22.08.2000 (HVBG-INFO 26/2000, S. 2469 ff.)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00014063 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 20.11.2000

Orientierungssatz zum Urteil des OLG Nürnberg vom 23.08.2000 - 4 U 1129/00 -:

1. Voraussetzung einer gemeinsamen Betriebsstätte ist, daß verschiedene Unternehmer, zwar voneinander getrennt, aber dennoch ein gemeinsames Ziel für einen Auftraggeber verfolgen. Die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen muß in engem zeitlichem und räumlichem Kontakt nebeneinander erfolgen, wobei sich die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Unternehmen zumindest teilweise zeitlich und räumlich überlappen müssen, ohne daß Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen vorliegen müssen.
2. Sind Arbeitnehmer zweier Unternehmen unterschiedlicher Gewerke auf einer Baustelle im Rahmen der Errichtung einer Wohnanlage tätig, und wird der Bauleitungscontainer eines der Unternehmen einverständlich zur Lagerung von PVC-Schaumdosen des anderen Unternehmens benutzt, so liegt insoweit eine gemeinsame Betriebsstätte vor (Anschluß OLG Stuttgart, 2. November 1999, 10 U 103/99, RuS 2000, 22). Wird bei einer Explosion einer Schaumdose ein Arbeitnehmer des einlagernden Unternehmens durch sorgfaltswidriges Verhalten eines Arbeitnehmers des anderen Unternehmens verletzt, so greift der Haftungsausschluß des SGB VII § 106 Abs 3 (juris: SGB 7) ein. Ob dies auch für den

Arbeitgeber des schädigenden Arbeitnehmers gilt, kann dahinstehen, wenn der Arbeitgeber den Entlastungsbeweis des BGB § 831 geführt hat.

Tenor:

- I. Die Berufung der Kläger gegen das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 22. Februar 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Entscheidung beschwert den Kläger zu 1) mit 14.000,-- DM, die Klägerin zu 2) mit 10.854,03 DM und die Klägerin zu 3) mit 12.081,50 DM.

Beschluß:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 36.935,53 DM festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Kläger ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg, da das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat. Eine Haftung des Beklagten zu 3) ist nach § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen. Die Beklagte zu 1) und mit ihr ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Beklagte zu 2), haften mangels eines eigenen Verschuldens nicht, da der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB geführt ist.

Der Senat nimmt zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils Bezug. Die hiergegen gerichteten Angriffe in der Berufungsbegründung veranlassen lediglich folgende ergänzende Bemerkungen:

1. Soweit die Berufungsführer sich gegen die Annahme des Landgerichts wenden, die streitgegenständliche Baustelle B. sei i.S.d. § 106 Abs. 3 SGB VII eine "gemeinsame Betriebsstätte" gewesen, ist festzuhalten, daß sich das Landgericht insoweit im Einklang mit der praktisch einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur befindet (OLG Karlsruhe, r + s 1999, 373; 375 OLG Stuttgart, r + s 2000, 22; OLG Saarbrücken r + s 1999, 374; Jahnke, NJW 2000, 265, Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung SGB VIII, § 106 Rn 16 je m.w.N.).

Der Hinweis der Berufungsführer, es habe zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten zu 1) keinerlei vertragliche Beziehungen gegeben, führt nicht weiter, da bei Bestehen solcher vertraglichen Beziehungen, etwa in Form einer Arbeitsgemeinschaft, auf § 106 Abs. 3 SGB VII nicht zurückgegriffen werden müßte; insoweit ergäbe sich der Haftungsausschluß bereits aus § 105 SGB VII.

Auch wenn man mit dem Oberlandesgericht Braunschweig (r + s 1999, 459 ff.) eine Baustelle nicht ohne weiteres für alle dort arbeitenden Firmen als "gemeinsame Betriebsstätte" anerkennt und zusätzlich zu der Arbeit am selben Gebäude ein durch gegenseitige Verständigung organisiertes Tätigwerden "Hand in Hand" fordert, ändert sich für den vorliegenden Fall im Ergebnis nichts. Denn hier lag wegen der unstreitig zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten zu 1) abgesprochenen

gemeinsamen Benutzung des Bauleitungscontainers der Klägerin zu 2) ein solches Tätigwerden "Hand in Hand" jedenfalls innerhalb dieses Containers vor. Da der streitgegenständliche Unfall sich in diesem Container ereignete, ereignete er sich auf einer "gemeinsamen Betriebsstätte" i.S.d. § 106 SGB VII.

2. Auf die von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortete Frage, ob der Haftungsausschluß nur der für den Schadensfall verantwortlichen Arbeitnehmer oder auch seinen Arbeitgeber betrifft, kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht an, da eine Haftung des Unternehmens, der Beklagten zu 1) und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, eine geeignete Anspruchsgrundlage voraussetzen würde. Eine solche ist nicht zu erkennen, nachdem die Beklagte zu 1) den Entlastungsbeweis i.S.d. § 831 BGB Abs. 1 S. 2 BGB geführt hat.

Auch die Berufungsbegründung geht auf die Frage, ob wenigstens die Beklagten zu 1) und 2) für den Unfall haften könnten, nicht besonders ein.

Der Umstand, daß die Beklagte zu 1) lediglich einen einzigen Wärmekoffer für die PU-Schaumdosen im Unternehmen vorhielt, was ihr vom Landgericht zu Recht als Organisationsmangel angekreidet wird, hat sich nach Überzeugung des Senats hier nicht haftungsentscheidend ausgewirkt. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß bei Vorhandensein einer ausreichend großen Zahl solcher Wärmekoffer der Unfall nicht passiert wäre, weil die Dosen dann nicht in den Baucontainer hätten gebracht werden müssen, um aufgewärmt zu werden. Das Fehlverhalten des Beklagten zu 3) war jedoch so außergewöhnlich und unvorhersehbar, daß die Möglichkeit eines solchen Unfalls nach der Erfahrung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden mußte. Denn zum Erreichen einer Temperatur, bei der der PU-Schaum verarbeitungsfähig ist, hätte es unstreitig völlig gereicht, die Dosen ständig in einem Container oder in ähnlichen Räumen aufzubewahren. Daß der Beklagte zu 3) trotz der aufgedruckten Warnhinweise und trotz seiner langjährigen Erfahrung bei derartigen Arbeiten die Dose in unmittelbare Nähe eines Heizlüfters stellt, ist ein Geschehensablauf, der der Beklagten zu 1) daher nicht mehr zuzurechnen ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Wie dargestellt, weicht der Senat nicht von einem Urteil des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ab, da es ein solches Urteil zur Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII - soweit ersichtlich - noch nicht gibt. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, da eine solche nicht schon dann zu bejahen ist, wenn zu erwarten ist, daß sie auch künftig wiederholt auftreten wird, sondern daneben verlangt wird, daß in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind (Zöller/Gummer, ZPO, 21. Auflage, § 546 Rn 31). Zu der vom Senat hier zu entscheidenden Rechtsfrage nach dem Vorliegen einer gemeinsamen Betriebsstätte werden jedoch keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen vertreten.

Gemäß den §§ 3, 546 Abs. 2 ZPO war die Beschwer festzusetzen.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Für die Beklagten ist das Urteil im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 DM.

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) ist als Bauarbeiter bei der Klägerin zu 2) beschäftigt. Die Klägerin zu 3), die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, ist die gesetzliche Unfallversicherung für den Kläger zu 1).

Der Beklagte zu 3) ist als Schreiner bei der Beklagten zu 1) beschäftigt und wird dort als Vorarbeiter eingesetzt. Die Beklagte zu 2) ist die Komplementär-GmbH der Beklagten zu 1). In den Jahren 1997 und 1998 errichtete die Klägerin zu 2) auf der Baustelle Wohnanlage W. in B. im Auftrag des Bauherrn Rohbauarbeiten. Die Beklagte zu 1), bei der es sich um ein Schreinereiunternehmen handelt, setzte auf der genannten Baustelle die Fenster und die Innentüren. Die Fa. .. AG war noch mit Rohbauarbeiten beschäftigt, als die Fa. .. Bauelemente GmbH & Co. KG bereits begann, die Fenster zu setzen. Mit Einverständnis der Klägerin zu 2) durfte die Beklagte zu 1) in einem Baucontainer der Klägerin zu 2) PU-Schaum Dosen lagern, um diese im Herbst und Winter vor Kälte zu schützen. Am 21.10.1997 explodierte auf der genannten Baustelle in B. in einem Baucontainer der Klägerin zu 2) eine PU-Schaumdose, die dort vom Beklagten zu 3) gelagert worden war. Zum Zeitpunkt der Explosion hielt sich der Kläger zu 1) in diesem Baucontainer auf.

Die Kläger verlangen von den Beklagten Ersatz der Personenschäden, die dem Kläger zu 1) infolge der Explosion entstanden seien.

Die Kläger behaupten:

Der Beklagte zu 3) habe zumindest die Spraydose, die explodiert sei, zu nahe neben den Elektroheizgeräten im Baucontainer aufgestellt. Zu der Explosion sei es nicht infolge eines Materialfehlers der Dose, sondern infolge Überhitzung gekommen. Der Beklagte zu 3) habe wissen müssen, dass Explosionsgefahr bestehe, wenn er die Spraydose zu nahe an einen Elektroheizkörper stelle. Bei der Explosion habe der Kläger zu 1) ein Knalltrauma des rechten Ohres erlitten. Seitdem leide der Kläger zu 1) an einem Tinnitus mit verstärkter Hörminderung rechts mit der Folge, dass er seitdem ein Hörgerät tragen müsse. Hinzu käme ein ständiges Ohrrauschen mit Schwindelgefühlen und Schlaflosigkeit. Der Kläger zu 1) hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 DM für angemessen.

Der Beklagte zu 3) habe die Explosion zumindest fahrlässig herbeigeführt und hafte deshalb nach §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 847 BGB, 230 StGB. Die Beklagte zu 1) hafte dem Kläger zu 1) nach § 831 BGB. Wenn der Beklagte zu 3) ordnungsgemäß beaufsichtigt worden wäre, dann habe es, so der Kläger zu 1), zu der Explosion nicht kommen können. Die Beklagte zu 2) hafte aufgrund ihrer Komplementärstellung im Verhältnis zur Beklagten zu 1).

Die Klägerin zu 2) habe dem Kläger zu 1) während der Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit vom 22.10. bis 21.11.1997 gemäß § 3 EFZG das Arbeitsentgelt fortzahlen müssen. Hierfür seien der Klägerin zu 2) Aufwendungen in Höhe von insgesamt 10.854,03 DM entstanden. Gemäß § 6 Abs. 1 EFZG sei die Klägerin zu 2)

berechtigt, die Beklagten direkt in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin zu 3) habe als gesetzliche Unfallversicherung aufgrund des Unfalls vom 21.10.1997 Aufwendungen für den Kläger zu 1) in Höhe von insgesamt 8.081,50 DM gehabt. Auch die Klägerin zu 3) sei als Sozialversicherungsträger aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs berechtigt, die Beklagten direkt in Anspruch zu nehmen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass für keinen der Beklagten ein Haftungsausschluss nach §§ 104 bis 106 SGB VII eingreife. Denn eine gemeinsame Betriebsstätte habe nicht vorgelegen. Beide Firmen hätten unabhängig voneinander ihre Aufgaben erledigt und nur zufällig nebeneinander gearbeitet. Die Baustelle sei nicht gemeinsam unterhalten und organisiert worden. Die Aufträge des Bauherrn seien unabhängig voneinander an die Klägerin zu 2) und an die Beklagte zu 1) erteilt worden. Eine gemeinsame Übernahme der Verantwortung für die einzelnen Arbeiter auf der Baustelle liege nicht vor.

Die Kläger beantragen daher:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt,
 - a) an den Kläger zu 1) 10.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu bezahlen,
 - b) an die Klägerin zu 2) 10.854,03 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu bezahlen,
 - c) an die Klägerin zu 3) 8.081,50 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger zu 1) sämtliche Schäden, die ihm in Zukunft aus dem Ereignis vom 21.10.1997 auf der Baustelle Wohnanlage W. in B. entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 3) sämtliche weiteren Kosten, die ihr in Zukunft in Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung des Klägers zu 1) aufgrund des Ereignisses vom 21.10.1997 auf der Baustelle Wohnanlage W. in B. entstehen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten zum einen, dass die PU-Schaumdose infolge Überhitzung explodiert sei; in Frage komme vielmehr auch ein Materialfehler. Ferner bestreiten die Beklagten, dass beim Kläger zu 1) die von diesem behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen; insbesondere wird bestritten, dass diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den Unfall vom 21.10.1997 zurückzuführen seien.

Jedenfalls aber könne sich die Beklagte zu 1) nach § 831 BGB exculpieren. Der Beklagte zu 3) arbeite nämlich bereits seit etwa fünf Jahren im Betrieb der Beklagten zu 1), seit drei Jahren sei er als Vorarbeiter tätig. Der Beklagte zu 3) habe bisher gewissenhaft und zuverlässig gearbeitet. Er sei auch von seinem Vorgesetzten in der erforderlichen Weise überwacht worden. Ferner bestreiten die Beklagten, dass den Klägerinnen zu 2) und 3) die von diesen geltend gemachten Aufwendungen entstanden seien.

Insbesondere aber greife für alle drei Beklagten der Haftungsausschluss nach §§ 104 - 106 SGB VII ein. Die Arbeiter der beiden beteiligten Firmen hätten vorübergehend auf einer

"gemeinsamen Betriebsstätte" gearbeitet. Eine solche gemeinsame Betriebsstätte liege schon dann vor, wenn in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang von verschiedenen Unternehmen Arbeiten auf einer Baustelle verrichtet würden. Die gemeinsame Unterhaltung oder Organisation einer Baustelle sei nicht erforderlich. Unabhängig voneinander erbrachte Leistungen reichten aus, wenn sie einem gemeinsamen Ziel dienen würden. Das gemeinsame Ziel sei hier die Errichtung des Bauwerks gewesen.

Bezüglich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen .., .. und .. Die von den Parteien übergebenen Unterlagen wurden zu Beweis Zwecken zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Januar 2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Landgericht ist zur Entscheidung über alle erhobenen Klageansprüche sachlich zuständig. Eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist nicht gegeben. Für die von der Klägerin zu 2) gegen die Beklagten zu 1) und 2) erhobenen Ansprüche scheidet eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts von vornherein aus. Gleiches gilt für sämtliche von der Klägerin zu 3) erhobenen Ansprüche. Für die Klage des Klägers zu 1) gegen den Beklagten zu 3) (... ./... ..) liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitsgerichtsgesetz nicht vor. Zwar sind sowohl .. als auch .. Arbeitnehmer. Sie sind jedoch bei verschiedenen Firmen beschäftigt. Die Ansprüche, die der Kläger zu 1) gegen den Beklagten zu 3) aus unerlaubter Handlung geltend macht, stehen deshalb nicht mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut muss es sich um Ansprüche aus einem gemeinsamen Arbeitsverhältnis handeln. Auch für die Ansprüche des Klägers zu 1) gegen die Beklagte zu 1) und gegen die Beklagte zu 2) sowie für die Ansprüche der Klägerin zu 2) gegen den Beklagten zu 3) ist das Arbeitsgericht nicht zuständig. § 2 Abs. 1 Nr. 3 d Arbeitsgerichtsgesetz setzt nämlich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus unerlaubten Handlungen voraus, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Auch nach dieser Bestimmung müssen die Streitparteien Partner eines gemeinsamen Arbeitsverhältnisses sein, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

B.

In der Sache selbst sind jedoch die Klagen aller drei Kläger gegen alle drei Beklagten unbegründet.

I.

Klagen des Klägers zu 1), ..

1. Die Klage des .. gegen den Beklagten zu 3), .., ist als unbegründet abzuweisen. Dabei kann offen bleiben, welcher Umstand die Ursache für die Explosion der PU-Schaumdose war (Materialfehler oder Überhitzung). Auch braucht nicht geklärt zu werden, ob der Kläger an den von ihm behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet und ob

diese gegebenenfalls auf das Vorkommnis vom 21.10.1997 zurückzuführen sind.

Denn zugunsten des Beklagten zu 3) greift der Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 SGB VII ein. Nach dieser Bestimmung gelten die §§ 104 und 105 SGB VII entsprechend, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten. Voraussetzung hierfür ist, dass verschiedene Unternehmer, zwar voneinander getrennt, aber dennoch ein gemeinsames Ziel (z.B. den Bau eines Hauses für einen Auftraggeber) verfolgen. Die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmer muss in einem engen zeitlichen und räumlichen Kontakt nebeneinander erfolgen. Die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Unternehmen müssen sich mindestens teilweise zeitlich und räumlich überlappen. Besondere Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Firmen müssen dagegen nicht bestehen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die beteiligten Unternehmen etwa in Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten (vgl. Hauck, Randnummern 15 und 16 zu § 106 SGB VII).

Nach dieser Definition arbeiteten .. und .. vorübergehend auf einer gemeinsamen Betriebsstätte. Beiden beteiligten Firmen war jeweils ein Gewerk auf der Baustelle Wohnanlage W. in B. übertragen. Die Schreinerfirma .. GmbH & Co. KG arbeitete dabei hinter der Rohbaufirma .. Bau AG her. Bevor die Rohbauarbeiten ganz abgeschlossen waren, setzte die Fa. .. bereits die Innentüren und Fenster. Auf diese Weise arbeiteten beide beteiligte Unternehmen an dem Ziel der Fertigstellung des Bauwerks mit.

Zur "Betriebsstätte" gehörte auch der Baucontainer, in welchem sich die Explosion vom 21.10.1997 ereignete. Denn unter diesem Begriff fallen auch Lager- und Nebenräume, Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräume sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (vgl. Hauck, Randnummer 16 zu § 106 SGB VII).

§ 106 SGB verweist auf § 105 SGB VII. Danach wäre der Beklagte zu 3) dem Kläger zum Ersatz des diesem entstandenen Personenschadens nur dann verpflichtet, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein; dies behauptet der Kläger selbst nicht. Vielmehr macht der Kläger eine fahrlässige Körperverletzung geltend. Aufgrund des gesetzlichen Haftungsausschlusses steht dem Kläger zu 1) gegen den Beklagten zu 3) kein Schmerzensgeldanspruch zu.

2. Auch gegen die Fa. .. Bauelemente GmbH & Co. KG stehen dem Kläger im vorliegenden Fall keine Ansprüche zu.

a) Zwar hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Beklagten zu 1) ein Organisationsverschulden nachzuweisen ist. Die bei der Beklagten zu 1) beschäftigten Arbeiter .. und .. haben nämlich bekundet, dass es bei der Beklagten zu 1) nur einen einzigen Heizkoffer gibt, um im Herbst und Winter PU-Schaumdosen zu wärmen. Solche Dosen müssen auf eine bestimmte Temperatur angewärmt sein, damit der PU-Schaum verarbeitbar bleibt. In einem solchen Heizkoffer haben nach der Aussage des Zeugen H. nur 8 bis 9 Dosen Platz. Um diese Dosen auf die notwendige Temperatur zu erwärmen, braucht man etwa eine Stunde. Verarbeitet sind 8 bis 9 Dosen aber manchmal in weniger als einer halben Stunde, so der Zeuge H. Daraus ergibt sich, dass allein für eine einzige Baustelle zwei Heizkoffer notwendig wären, um die erforderliche Zahl von PU-Schaumdosen auf ungefährliche Art und Weise zu erwärmen. Diese Dosen dürfen nämlich umgekehrt keiner zu starken Hitzeeinwirkung

ausgesetzt werden, weil sonst Explosionsgefahr besteht. Da die Fa. .. stets mehrere Baustellen gleichzeitig betreibt, wäre eine größere Anzahl von Heizkoffern notwendig gewesen, um ein ungefährliches Anwärmen der PU-Schaumdosen zu gewährleisten. In der ganzen Firma einen einzigen Heizkoffer vorrätig zu haben, erweckt den Charakter einer Alibi-Anschaffung.

Eine Haftung der Beklagten zu 1) dem Grunde nach käme somit zwar aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.

Im Ergebnis scheidet im vorliegenden Fall aber auch eine Haftung der Beklagten zu 1) aus. Denn auch der Beklagten zu 1) kommt der Haftungsausschluss nach §§ 106 Abs. 3, 104 SGB VII zugute. In § 106 Abs. 3 SGB VII ist bestimmt, dass die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander gelten. Zwar ist einerseits von den für die beteiligten Unternehmen "Tätigen", also den Arbeitnehmern die Rede. Andererseits ist in vollem Umfang auf § 104 SGB VII verwiesen, welcher die Haftungsfreistellung des Unternehmers vorsieht. Wenn der Haftungsausschluss nur für die Arbeitnehmer gelten sollte, dann hätte in § 106 SGB VII auf § 105 in Verbindung mit § 104 verwiesen werden müssen. Nach dem tatsächlichen Wortlaut des Gesetzes haftet aber auch der Unternehmer, hier die Beklagte zu 1), bei Vorliegen der Voraussetzungen des Haftungsausschlusses nicht. Eine andere Gesetzesauslegung würde gegen den insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut verstoßen. Dieser stellt aber die Grenze der Gesetzesauslegung dar (vgl. hierzu auch Geigel, Haftpflichtprozess, 22. Auflage, 31. Kapitel, Randnummer 84).

Dass die tatsächlichen Voraussetzungen des Haftungsausschlusses (vorübergehende betriebliche Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte) hier erfüllt sind, wurde oben bereits ausführlich dargelegt.

Weil der Haftungsausschluss durchgreift, braucht auch im Streitverhältnis zwischen dem Kläger zu 1) und der Beklagten zu 1) nicht geklärt zu werden, worauf die Explosion vom 21.10.1997 zurückzuführen ist. Ebenso kann offen bleiben, ob der Kläger zu 1) an den von ihm behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet und worauf diese zurückzuführen sind.

b) Auch eine Haftung der Beklagten zu 1) nach § 831 BGB greift im vorliegenden Fall nicht durch.

Zum einen haben die Zeugen .., .. und .. ausgesagt, dass Herr .. die Baustellen regelmäßig, nämlich einmal bis zweimal pro Woche, kontrolliert. Keinem der genannten Zeugen war ein Vorfall erinnerlich, wonach der Beklagte zu 3) bereits einmal wegen fehlerhafter Arbeitsweise gerügt worden wäre. Nach diesem Beweisergebnis hat sich die Beklagte zu 1) gemäß § 831 BGB exculpiert.

Der Umstand, dass die Arbeiter der Beklagten zu 1) nur in unzureichendem Maße mit Heizkoffern für die PU-Schaumdosen ausgestattet waren, hat dagegen nichts mit einer Haftung nach § 831 BGB, sondern vielmehr nach § 823 BGB (oben schon abgehandelt) zu tun.

Ferner scheidet eine Haftung der Beklagten zu 1) nach § 831 BGB im vorliegenden Fall auch deshalb aus, weil zugunsten der Beklagten zu 1) die Haftungsfreistellung eingreift. Diese wurde oben bereits ausführlich erläutert.

3. Da dem Kläger zu 1) gegen die Fa. .. Bauelemente GmbH & Co. KG die geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche nicht zustehen, scheidet eine Haftung der Komplementär GmbH (Beklagte

zu 2) von vornherein aus.

Auch der Klägerin zu 2), der Fa. .. Bau AG, stehen die von ihr geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegen keinen der drei Beklagten zu.

1. Die Klage der Klägerin zu 2) gegen den Beklagten zu 3), .., ist als unbegründet abzuweisen.

a) Ein direkter Anspruch gegen .. aus § 823 Abs. 1 BGB steht der Klägerin zu 2) nicht zu. Es fehlt nämlich am Tatbestandsmerkmal eines betriebsbezogenen Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin zu 2). Denn durch die Verletzung ihres Mitarbeiters .. ist in den Gewerbebetrieb der Klägerin zu 2) nicht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB eingegriffen worden (vgl. Palandt, Randnummer 21 zu § 823 BGB; BGHZ 7, 30 ff., 36, 37).

b) Auch abgeleitete Ansprüche aus § 823 BGB, § 6 EFZG stehen der Klägerin zu 2) nicht zu. Denn der Haftungsausschluss für den Beklagten zu 3) wirkt sich auch gegenüber der Klägerin zu 2) aus. .. haftet nach § 106 Abs. 3 SGB VII nicht für die aufgrund des Arbeitsunfalls vom 21.10.1997 entstandenen Personenschäden. Zu den Personenschäden gehört auch der Lohnausfall (vgl. Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 14. Auflage, Randnummer 2604/1). Der Beklagte zu 3) hat dem Kläger zu 1) keinen Lohnausfall zu ersetzen. Weil dem unmittelbar Geschädigten kraft Gesetzes insoweit keine Ansprüche gegen den (angeblichen) Schädiger zustehen, hat auch kein Forderungsübergang auf die Klägerin zu 2) stattgefunden. Dies ergibt sich aus § 6 EFZG. Nur Ansprüche, die ursprünglich dem geschädigten Arbeitnehmer zustanden, können auf seinen Arbeitgeber übergehen.

2. Die Fa. .. Bau AG kann die von ihr geltend gemachten Lohnfortzahlungsbeträge auch nicht von der Fa. .. Bauelemente GmbH & Co. KG ersetzt verlangen.

a) Ein direkter Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, weil ein betriebsbezogener Eingriff zu Lasten der Klägerin zu 2) nicht vorliegt.

b) Auch § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Arbeitsschutzvorschriften hilft der Klägerin zu 2) nicht weiter. Denn soweit Arbeitsschutzvorschriften verletzt worden sein sollten (nur ein Heizkoffer vorhanden), kommt dies nicht der Klägerin zu 2) zugute. Denn durch Arbeitsschutzvorschriften sollen nicht Arbeitgeber, sondern Arbeitnehmer geschützt werden. Der Schutzzweck von eventuell verletzten Arbeitsschutzvorschriften erfasst nicht die Schaden, die im vorliegenden Fall die Fa. B. + B. geltend macht (Lohnkosten für ihren verletzten Arbeitnehmer Z.).

c) Auch auf § 831 BGB kann die Klägerin zu 2) ihre geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) nicht stützen. Zwar war .. Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1). § 831 BGB setzt jedoch voraus, dass der Verrichtungsgehilfe gegenüber dem Anspruchsteller den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt hat (vgl. Palandt, Randnummer 11 zu § 831 BGB; Sörgel-Siebert, Randnummer 31 zu § 831 BGB). Gegenüber der Fa. .. Bau AG hat .. aber keine unerlaubte Handlung begangen. Der Klägerin zu 2) ist vielmehr allenfalls ein Vermögensschaden entstanden, falls sie die geltend gemachten Lohnfortzahlungsleistungen erbracht hat.

d) Abgeleitete Ansprüche aus § 823 BGB, § 6 EFZG stehen der Klägerin zu 2) gegen die Beklagte zu 1) ebenfalls nicht zu. Da nämlich Z. gegen die Fa. .. Bauelemente GmbH & Co. KG keinen Anspruch auf Ersatz von Personenschäden hat, kann ein entsprechender Anspruch auch nicht auf die Fa. .. Bau AG übergegangen sein. Wie oben dargelegt, kommt der Beklagten zu 1) der Haftungsausschluss nach §§ 106, 104 SGB VII zugute.

3. Eine Haftung der Beklagten zu 2) als Komplementärin der Beklagten zu 1) scheidet schon deshalb aus, weil, wie dargelegt, Ansprüche der Klägerin zu 2) gegen die Beklagte zu 1) nicht bestehen.

III.

Auch die Klage der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Klägerin zu 3), ist in Richtung gegen alle drei Beklagten erfolglos.

1. Soweit die Klägerin zu 3) für den Kläger zu 1) Leistungen erbracht hat, könnte sie diese allenfalls aus übergegangenem Recht (§ 116 SGB X) gegen den Beklagten zu 3), .., geltend machen. Nach §§ 106 Abs. 3, 105 Abs. 1 Satz 3, 104 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist dieser Forderungsübergang jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Gegenüber der Beklagten zu 1) stehen der Klägerin zu 3) ebenfalls keine Ansprüche zu. In Frage käme lediglich eine Haftung der Beklagten zu 1) nach § 831 BGB für ihren Verrichtungsgehilfen .. Die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 831 BGB sind jedoch auch im Streitverhältnis zwischen der Klägerin zu 3) und der Beklagten zu 1) nicht erfüllt. Denn .. hat jedenfalls gegenüber der Tiefbau-Berufsgenossenschaft keine unerlaubte Handlung begangen (vgl. hierzu auch die Ausführungen II. 2. c: Ansprüche der Fa. B. AG gegen die Beklagte zu 1).

3. Da der Klägerin zu 3) gegen die Beklagte zu 1) keine Ansprüche zustehen, scheidet eine Haftung der Komplementär GmbH (Beklagte zu 2) von vornherein aus.

IV.

Die Feststellungsanträge, wonach die Beklagten zu 1) bis 3) dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 3) sämtliche Zukunftsschäden aus dem Vorfall vom 21.10.1997 ersetzen sollen, waren ebenfalls abzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter I. bis III. Bezug genommen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

D.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

E.

(Behandlung von Beweisanträgen)

1. Die Kläger haben beantragt, ein Sachverständigengutachten zu

folgenden Behauptungen zu erholen:
Die Explosion der PU-Schaumdose beruht nicht auf einem Materialfehler, sondern auf Überhitzung. Der Kläger zu 1) leidet unter den von ihm behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen; diese sind auf den Vorfall vom 21.10.1997 zurückzuführen. Zu diesen Behauptungen brauchte kein Beweis erhoben zu werden. Denn diese Beweistatsachen sind für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung. Die Klage gegen alle drei Beklagten war, wie oben dargelegt, bereits aus anderen Gründen abzuweisen.

2. Der Zeuge .. sollte dazu gehört werden, dass die Klägerin zu 2), wie von ihr behauptet, Lohnfortzahlungsleistungen in Höhe von 10.854,03 DM erbracht hat. Dieser Frage der Schadenshöhe brauchte jedoch nicht nachgegangen zu werden, weil der Klägerin zu 2) bereits dem Grunde nach gegen keinen der Beklagten Schadensersatzansprüche zustehen.

3. Die Zeugin .. sollte dazu gehört werden, dass die Klägerin zu 3) aufgrund des Unfalls vom 21.10.1997 Leistungen in Höhe von insgesamt 8.081,50 DM erbracht hat. Auch dieser Beweisantrag war abzulehnen, weil der Klägerin zu 3) bereits dem Grunde nach keine Ansprüche gegen einen der Beklagten zustehen.